Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4796

23. 02. 76

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen
— Drucksachen 7/4021, 7/4408 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1975 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **§ 2**

Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates der Anstalt weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes im Bereich der landwirtschaftlichen Marktpolitik zu übertragen."

Begründung

Nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG bedarf nicht nur die Errichtung einer neuen bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts, sondern auch die Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten auf eine solche Anstalt eines Bundesgesetzes. Dieser Gesetzesvorbehalt verlangt, daß die Aufgaben der Behörde entweder im Gesetz selbst aufgeführt oder auf Grund einer im Gesetz enthaltenen hinreichend konkretisierten Ermächtigung durch spätere Rechtsverordnung übertragen werden. Die nach § 2 Abs. 4 vorgesehene Aufgabenübertragung durch organisationsrechtliches Mandat ist deshalb unzulässig.

2. **§ 5 Abs. 1**

a) Nummer 2 ist ersatzlos zu streichen.

b) In Nummer 3 ist das Wort „einem" durch das Wort „vier" zu ersetzen.

Begründung

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Marktordnungsstellen, auch für die Verbraucher, ist bei der Interessenvertretung im Verwaltungsrat ein ausgewogenes Verhältnis zu den Landwirten und zum Handel notwendig. Eine besondere Berücksichtigung der Gewerkschaftsvertreter erscheint sachlich entbehrlich, da in den Verbraucherverbänden auch Gewerkschaftsvertreter vorhanden sind. Die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage wird hiermit wiederhergestellt.

3. **§ 8**

In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf," durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung

Die Satzungen der nunmehr zu einer Bundesanstalt zusammengefaßten vier Einfuhr- und Vor-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

ratsstellen (EVSt) sind mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden.

Das Mitwirkungsrecht der Länder bei der Satzungsgebung muß um so mehr erhalten bleiben, als nunmehr eine Satzung zu erlassen ist für eine einzige Marktordnungsstelle, die für alle Warenbereiche zuständig ist und in der dem Vorstand eine zentrale Bedeutung zukommt. Die in der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 zu treffenden Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstandes und die Kompetenzen der gegenüber dem Regierungsentwurf auf 3 beschränkten Vorstandsmitglieder werden für eine flexible und schnelle Tätigkeit der Anstalt in den einzelnen Warenbereichen entscheidend und damit auch für die Land- und Ernährungswirtschaft in den Ländern von großer Bedeutung sein.

Durch die Mitwirkung der Länder beim Erlaß der Satzung wird die flexible und schnelle Tätigkeit nicht beeinträchtigt, wie die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren gemeint hat. Die Satzungen der vier EVSten sind mit einer Ausnahme seit 1951 nicht geändert worden. Die Mitwirkung der Länder ist daher im Prinzip auf den erstmaligen, aber dafür um so bedeutsameren Akt der Satzungsregelung beschränkt.

4. **§ 13**

In Satz 1 sind die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf," durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung

Die Norm ermächtigt zum Erlaß von Vorschriften über die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von reinrassigem Zuchtvieh in Drittländer, insbesondere über die in Betracht kommenden Zuchttiere und die an sie zu stellenden Mindestanforderungen.

Die nicht gleichmäßige Rassenverteilung im Bundesgebiet und das daraus resultierende unterschiedliche Leistungsniveau bedingen ein erhebliches Interesse der Länder, am Erlaß der Rechtsverordnung mitzuwirken.

Nach dem neuen Tierzuchtgesetz, das am 1. Januar 1977 in Kraft treten wird, können sich Regelungen nach § 13 nicht mehr auf jeweils für die Rassen geltende Leistungsklassen stützen, was eine Benachteiligung einzelner Rassen praktisch ausschloß, sondern allein auf Zuchtwerte. Die Zuchtwertanforderungen an die Tiere und die Durchführung der Leistungsprüfungen bestimmt der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates, subsidiär aber auch das einzelne Land. Danach wird es möglich sein, im Bundesgebiet innerhalb der Rassen unterschiedliche Zuchtwertanforderungen zu stellen, weil das Leistungsniveau auch innerhalb der Rassen unterschiedlich sein kann. Der Zuchtwert eines Einzeltieres wird nämlich ausgedrückt in der Abweichung vom Durchschnitt aller Zuchtwerte. Daraus folgt, daß in Ländern mit hohem Leistungsniveau einer Rasse der durchschnittliche Zuchtwert auch höher liegt als in Ländern mit geringem Leistungsniveau.

5. **§ 15**

a) In Absatz 3 Satz 2 sind die Worte „oder an die von ihm bestimmten Stellen" zu streichen.

Begründung

Der in Artikel 30 des Grundgesetzes enthaltene allgemeine Grundsatz des föderativen Aufbaus der Bundesrepublik hat hinsichtlich der Ausführung von Bundesgesetzen in Artikel 83 seinen verfassungsrechtlichen Niederschlag gefunden. Ansprechpartner der obersten Landesbehörden sind oberste Bundesbehörden, so daß Meldeergebnisse nur an den Bundesminister weiterzuleiten sind.

b) In Absatz 4 Satz 2 sind die Worte „und Personen" zu streichen.

Begründung

Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde Einzelmeldungen an dritte Personen ausgehändigt werden sollten. Es erscheint nicht vertretbar, betriebsinterne Einzeldaten, die auf Grund einer amtlichen Statistik in Erfahrung gebracht worden sind, an einzelne Personen weiterzugeben. Die gebotene Geheimhaltung von Einzeldaten würde durch die Erweiterung des Kreises, dem Meldeergebnisse zugänglich gemacht werden, auch bei Nichtnennung von Namen gefährdet.

c) In Absatz 4 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen: „Die Weiterleitung von Einzelangaben an die vom Bundesminister bestimmten Stellen setzt das Benehmen mit der für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörde des jeweils betroffenen Landes voraus."

Begründung

Da die Meldevorschriften auch der Vorbereitung agrarpolitischer Entscheidungen dienen, liegt es im Interesse der Länder, daß die Weiterleitung von Einzelangaben an die vom Bundesminister bestimmten Stellen im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde erfolgt.

6. **§ 16**

In Absatz 1 Satz 4 ist vor den Worten „Geschäfts- und Betriebszeit" das Wort „üblichen" einzufügen.

Begründung

Das Betreten von Geschäfts- oder Betriebsräumen und die Vornahme von Besichtigungen und Prü-

fungen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 32, 58, 77) nur dann weder Eingriff noch Beschränkung i. S. des Artikels 13 Abs. 3 GG, wenn sie in den Zeiten erfolgen, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen. Dieser Einschränkung wird nur die bereits in mehreren Gesetzen — z. B. § 19 Abs. 3 Satz 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), § 22 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. August 1975 (BGBl. I S. 2172), ähnlich § 9 Abs. 2 des Agrarberichterstattungsgesetzes vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3161), § 9 Abs. 6 des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3473) — verwendete Formulierung „während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit" gerecht.

7. **§ 22**

§ 22 ist zu streichen.

Begründung

Bei einer Zusammenfassung der vier Einfuhr- und Vorratsstellen zu einer Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung sollte die Organisation und die Aufgabenstellung des Stabilisierungsfonds für Wein unberührt bleiben. Die bisher zur Durchführung der EG-Weinmarktordnung dem Stabilisierungsfonds übertragenen Aufgaben sollten mit Rücksicht auf die Besonderheit und Vielfalt des Weines bei einer eingearbeiteten Stelle verbleiben.

8. **§ 23**

a) Nummer 4 Buchstaben b und c sowie Nummern 5 und 6 sind zu streichen.

Begründung

Folge der Streichung des § 22.

b) In Nummer 4 ist folgender Buchstabe b anzufügen:

‚b) In Absatz 3 werden die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf," durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" ersetzt.'

Begründung

Nach Artikel 30, 83 ff. des Grundgesetzes führen die Länder Bundesrecht und in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen auch das Gemeinschaftsrecht durch.

§ 26 ermächtigt den Bundesminister, als für die Durchführung zuständige Stelle ohne Zustimmung des Bundesrates andere Stellen (Bundesamt, künftig auch die Bundesanstalt) zu bestimmen. Gegen den Ausschluß der Mitwirkung hat der Bundesrat bereits bei der Beratung des MOG Bedenken erhoben. Von der Anrufung des Vermittlungsausschusses hatte er jedoch abgesehen, um das alsbaldige Inkrafttreten anderer Regelungen nicht zu gefährden und Erfahrungen mit diesen Ermächtigungen zu ermöglichen. Inzwischen haben sich die Bedenken des Bundesrates bestätigt und es sich wiederholt bei der Durchführung von Gemeinschaftsrecht als unzweckmäßig erwiesen, daß den Ländern die originäre Zuständigkeit ohne ihre Zustimmung genommen und auf Bundesbehörden übertragen worden ist. Die Auffassung hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 17. Oktober 1975 [Drucksache 545/75 (Beschluß)] noch einmal bekräftigt. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gebietet es, daß bestimmte Marktordnungsmaßnahmen von den Ländern durchgeführt werden. Die Beauftragung der Länder mit einzelnen Durchführungsmaßnahmen kann jedoch nicht ohne deren Mitwirkung geschehen.

Nach der bisherigen Praxis bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts ist die Befürchtung der Bundesregierung unbegründet, durch die Mitwirkung des Bundesrates könne sich das Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 26 MOG so verzögern, daß „in vielen Fällen die Bundesrepublik ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der EWG nicht rechtzeitig nachkommen kann" und Wettbewerbsnachteile entstehen.

Da neue EG-Maßnahmen angekündigt sind, die nach dem MOG auszuführen wären, ist die Ergänzung im Zusammenhang mit der Änderung des § 26 MOG in diesem Gesetz erforderlich, zumal der Regierungsentwurf einer Novelle zum MOG die Zustimmungsbedürftigkeit nicht vorsieht (vgl. Drucksache 545/75).